Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Indirekt aktive Sterbehilfe

«INDIREKTE STERBEHILFE ist zum Beispiel die Verabreichung schmerzlindernder Medikamente, wobei die gegebenenfalls damit bewirkte Lebensverkürzung als ungewollte Nebenwirkung in Kauf genommen wird. Ziel ist jedoch die Linderung der Beschwerden. Dies ist nicht strafbar, wenn es dem Willen des Patienten entspricht, weil damit ein Tod in Würde ermöglicht wird.» - Bild, 14.3.19

Getty Images

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiot. (Unterlassen)
- Einstellen Ernährung (Unterlassen)
- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten Beatmung (str.)
- NAP Schlucken/Spucken (Suizid)

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Sterbehilfe i.w.S.

Selbstbestimmtes Sterben

	Hilfe beim Sterben (Sterbehilfe i.e.S.)	Hilfe zum Sterben
	Aktive Sterbehilfe (114)	Aktive Tötung Nichtsterbend. (114)
	Passive Sterbehilfe (11+114)	Passive Tötung Nichtsterb. (11+114)
	Suizidbeihilfe an Sterbende (115)	Suizidbeihilfe an Nichtsterb. (115)
	Organisierte Suizidbeihilfe an Sterb.	Org. Suizidbeih. Nichtsterb. (115)

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
   a) Tötungsdelikte
      i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
      ii. Mord Art. 112
      iii. Totschlag Art. 113
      iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
      v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
      vi. Fahrlässige Tötung Art. 117
   b) Körperverletzung
   c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

Verurteilungen Tötungsdelikte 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

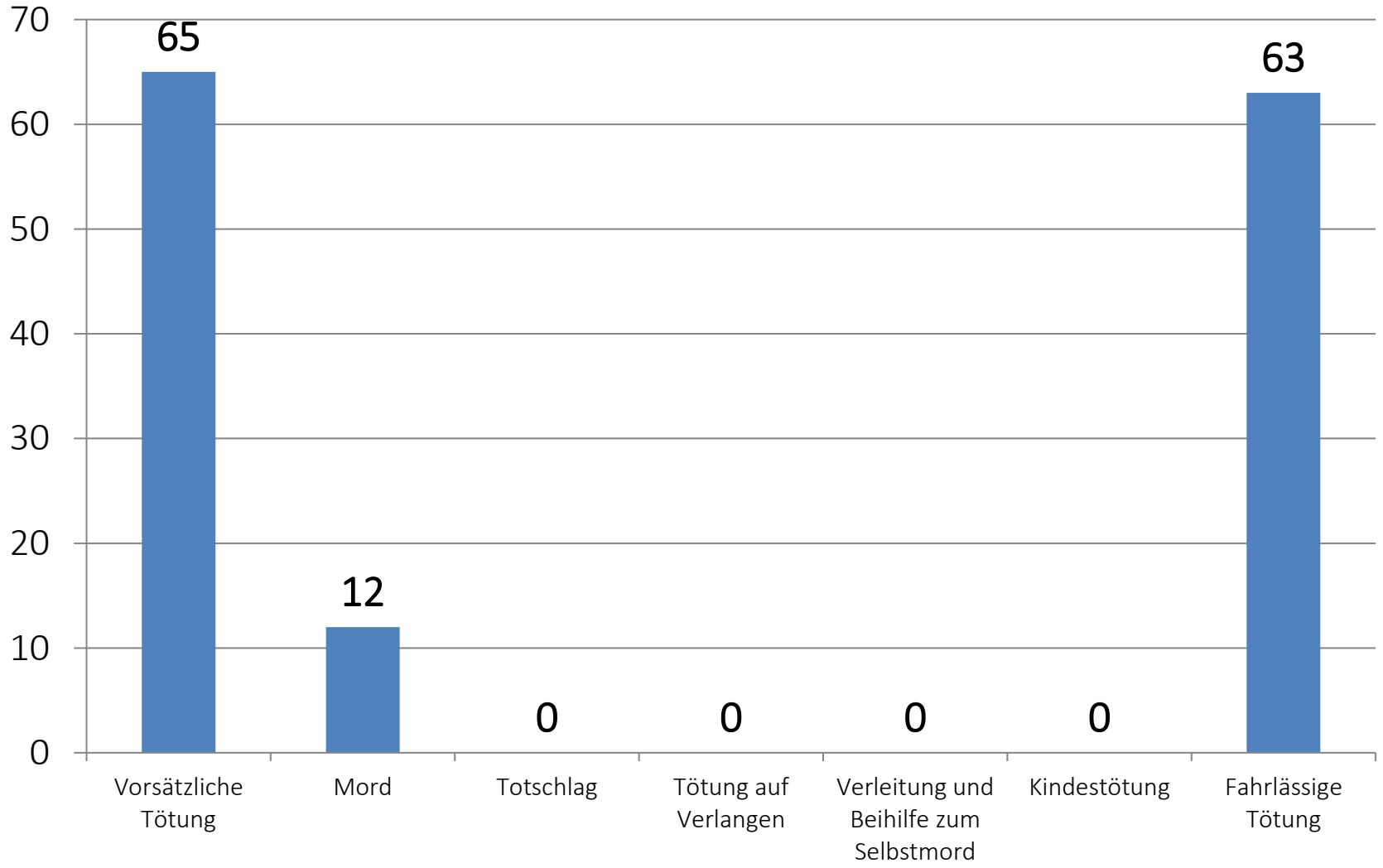

Entwicklung Tötungsdelikte 2008 – 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

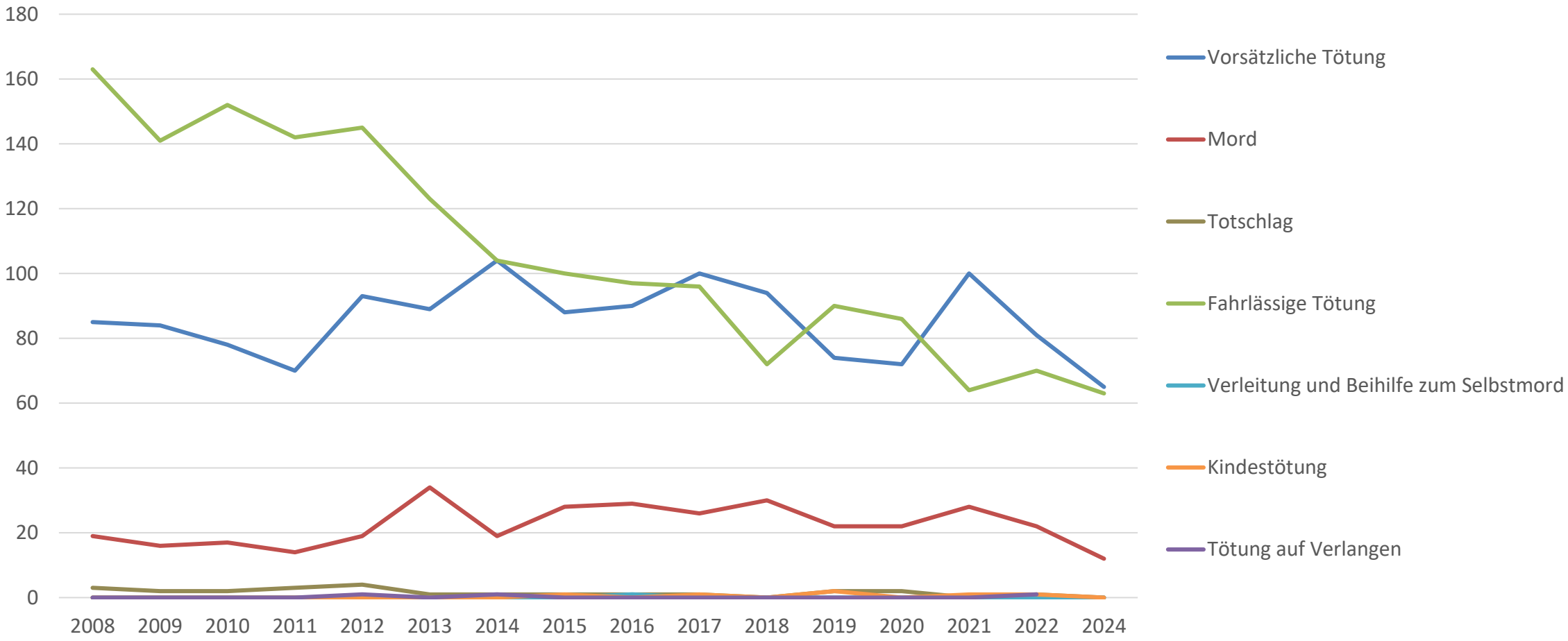

Assistierter Suizid und Suizid 1995–2014 G 7

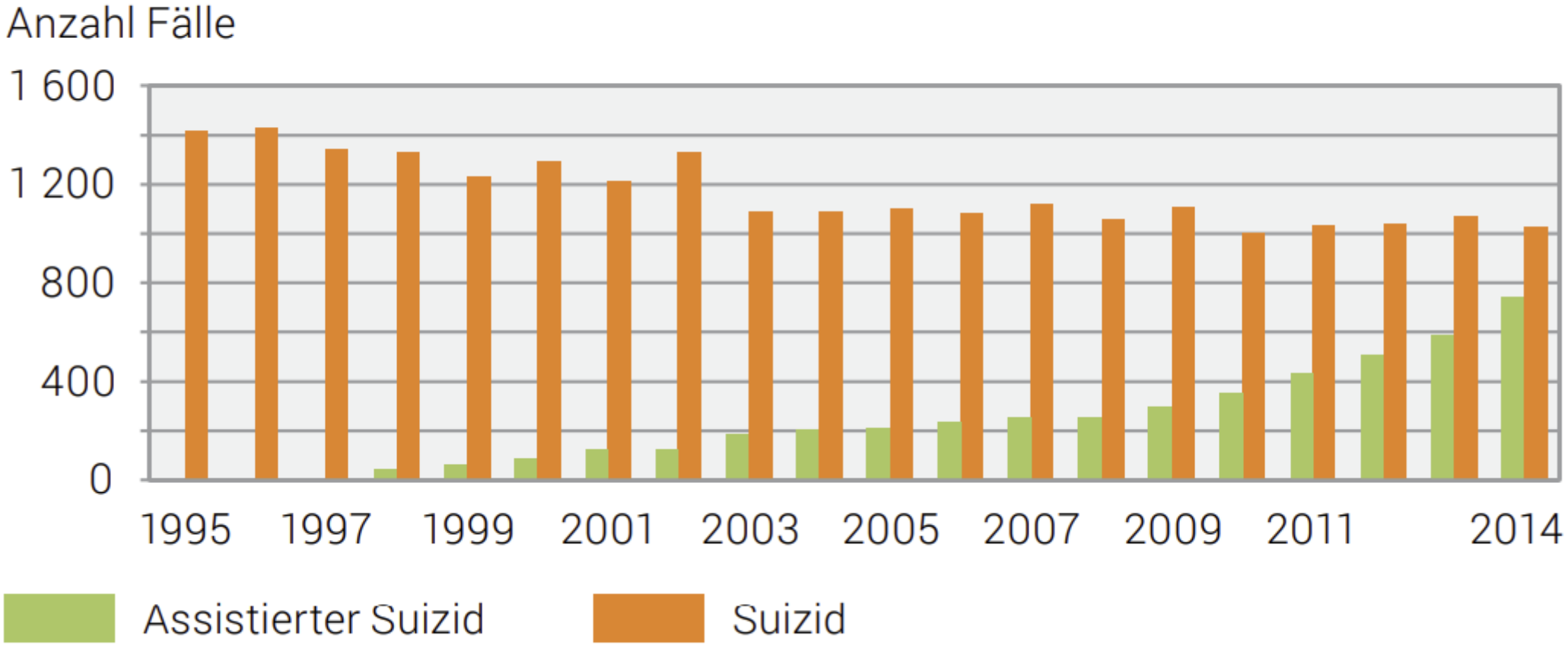

BFS – Todesursachenstatistik/2016

Assistierter Suizid

Suizide (2023): 995 Personen
(721 Männer und 274 Frauen)

Assistierte Suizide (2023): 1‘729 Pers.
(693 Männer und 1036 Frauen)

Alessandro Della Bella / Keystone

Assistierter Suizid nach Alter und Geschlecht, Periode 2010–2014

G 4

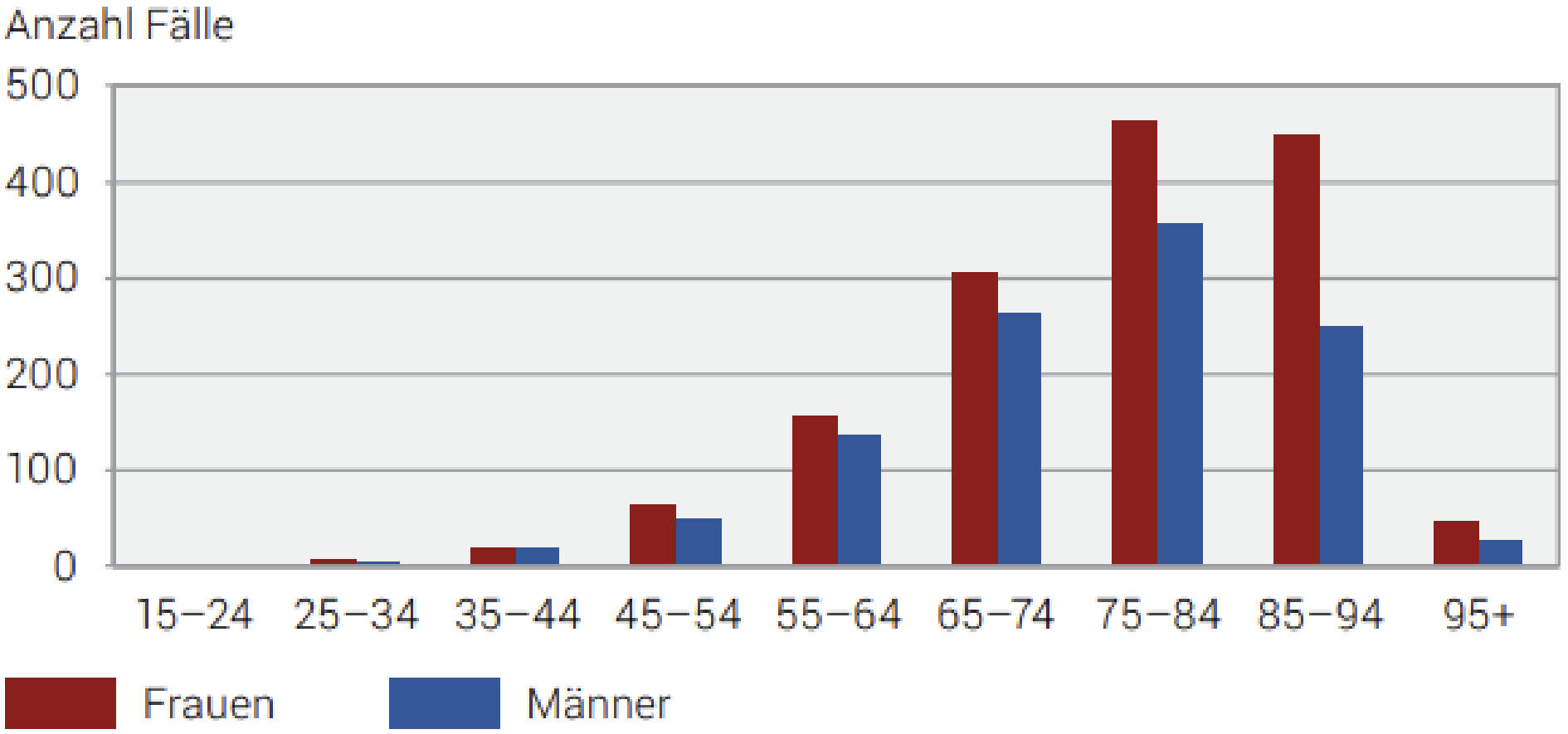

BFS – Todesursachenstatistik/2016

Assistierter Suizid und Suizid nach Alter, Periode 2018–2022

Durchschnittliche Zahl der Fälle pro Jahr

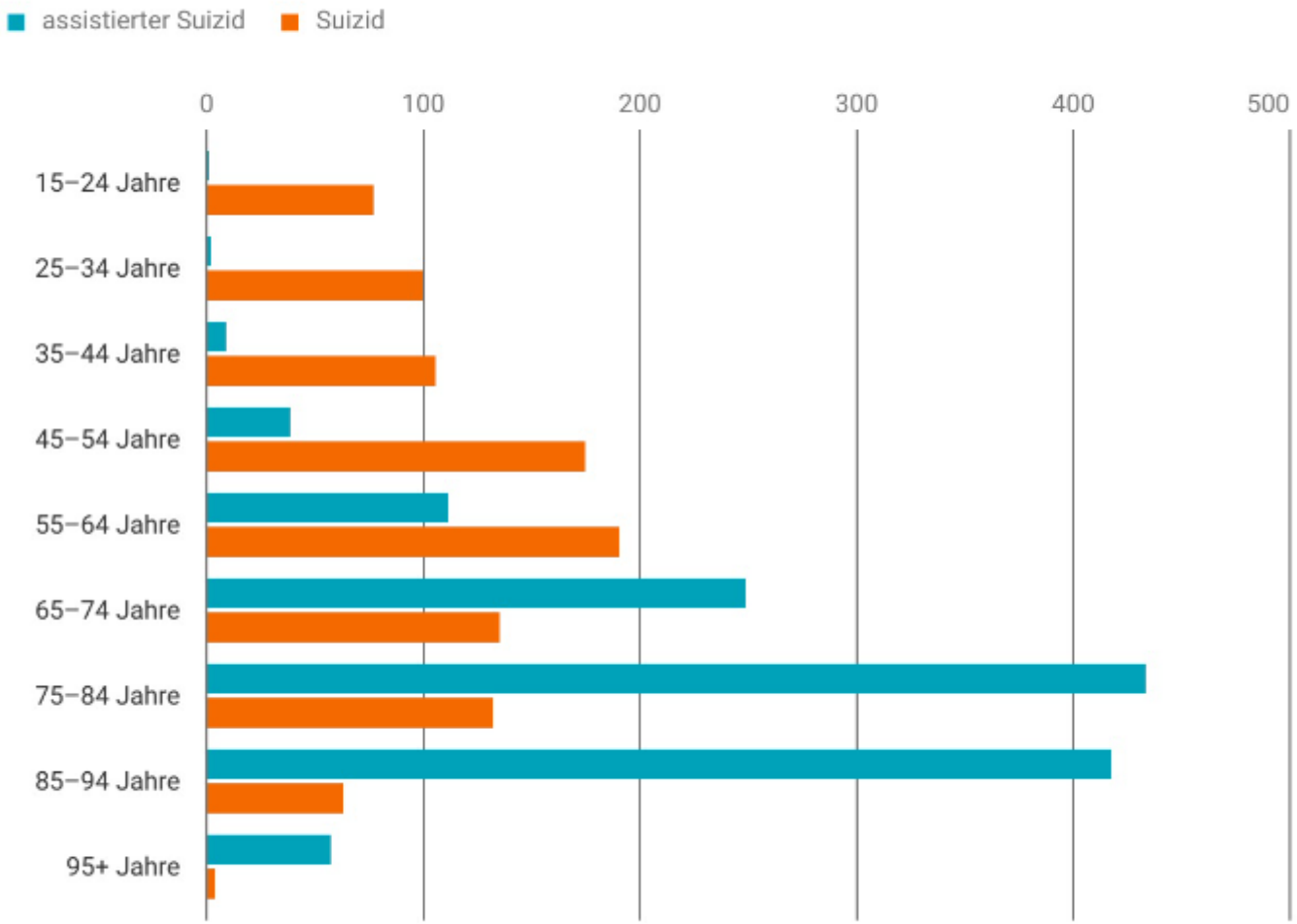

Datenstand: 31.01.2024

© BFS 2024

Quelle: BFS – Todesursachenstatistik (CoD)

Krankheiten bei assistiertem Suizid, Periode 2010 – 2014

G 5

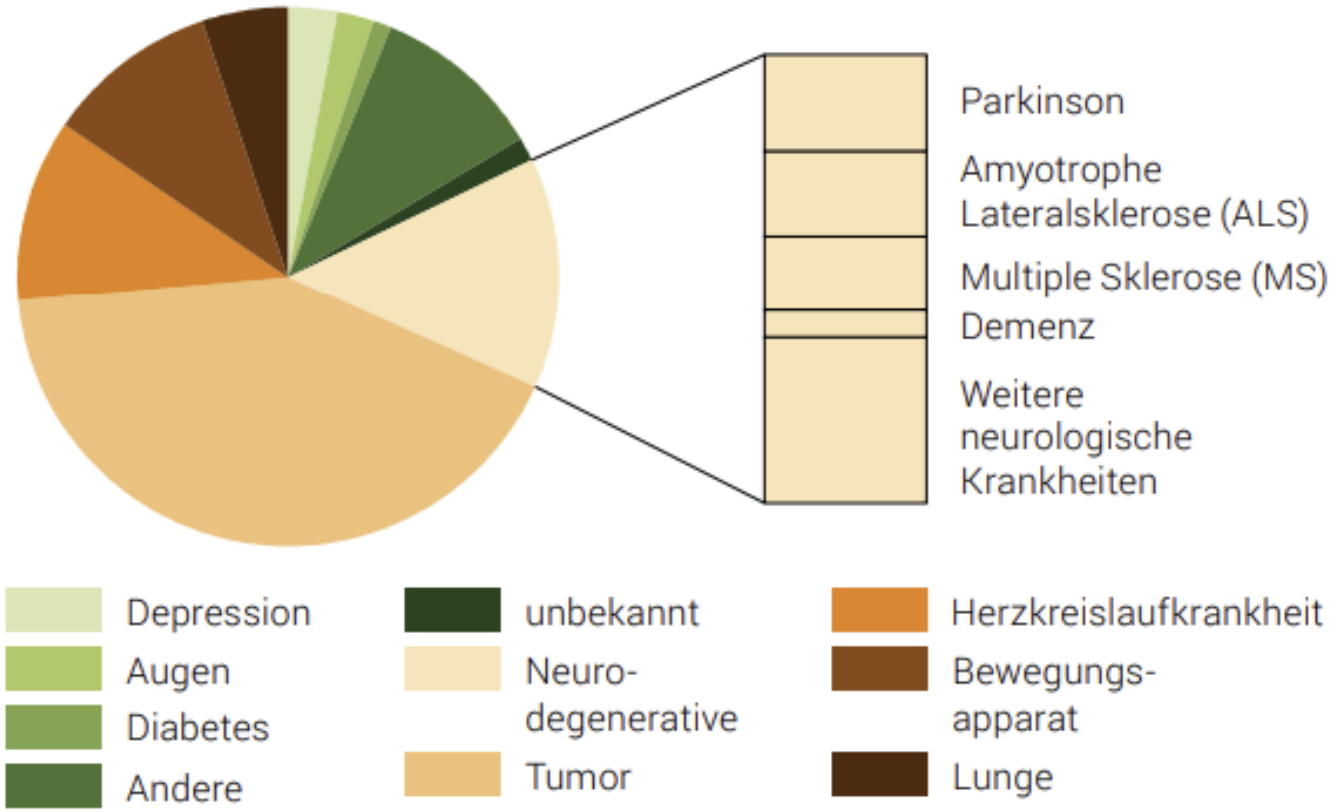

Bei 98,5% der Fälle wurde eine Begleitkrankheit angegeben.

BFS – Todesursachenstatistik/2016

Sterbehilfe i.w.S.

Selbstbestimmtes Sterben

Hilfe beim Sterben (Sterbehilfe i.e.S.)	Hilfe zum Sterben
Aktive Sterbehilfe (114)	Aktive Tötung Nichtsterbend. (114)
Passive Sterbehilfe (11+114)	Passive Tötung Nichtsterb. (11+114)
Suizidbeihilfe an Sterbende (115)	Suizidbeihilfe an Nichtsterb. (115)
Organisierte Suizidbeihilfe an Sterb.	Org. Suizidbeih. Nichtsterb. (115)

Sterbehilfe i.w.S.

Selbstbestimmtes Sterben

	Hilfe beim Sterben (Sterbehilfe i.e.S.)	Hilfe zum Sterben
	Aktive Sterbehilfe (114)	Aktive Tötung Nichtsterbend. (114)
	Passive Sterbehilfe (11+114)	Passive Tötung Nichtsterb. (11+114)
	Suizidbeihilfe an Sterbende (115)	Suizidbeihilfe an Nichtsterb. (115)
exit	Organisierte Suizidbeihilfe an Sterb.	Org. Suizidbeih. Nichtsterb. (115) exit

Strafbarkeit

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

Im Detail

This Jenny

- This Jenny war zwischen 1998 und 2014 Ständerat/GL für die Schweizerische Volkspartei.
- Im Februar 2014 trat er aufgrund eines bösartigen Magentumors aus dem Ständerat zurück.
- Am 15. November 2014 schied er mit Hilfe von Exit aus dem Leben.

SRF-DOK

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-
gründen jemanden zum Selbstmorde
verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet,
wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde, mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

Art. 115 – Incitation et assistance au suicide

Quiconque, poussé par un mobile égoïste, incite une personne au suicide, ou lui prête assistance en vue du suicide, est, si le suicide est consommé ou tenté, puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Art. 115 – Istigazione e aiuto al suicidio

Chiunque per motivi egoistici istiga alcuno al suicidio o gli presta aiuto è punito, se il suicidio è stato consumato o tentato, con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.

Begriffe

- Selbstmord
- Freitod
- Suizid/Selbsttötung

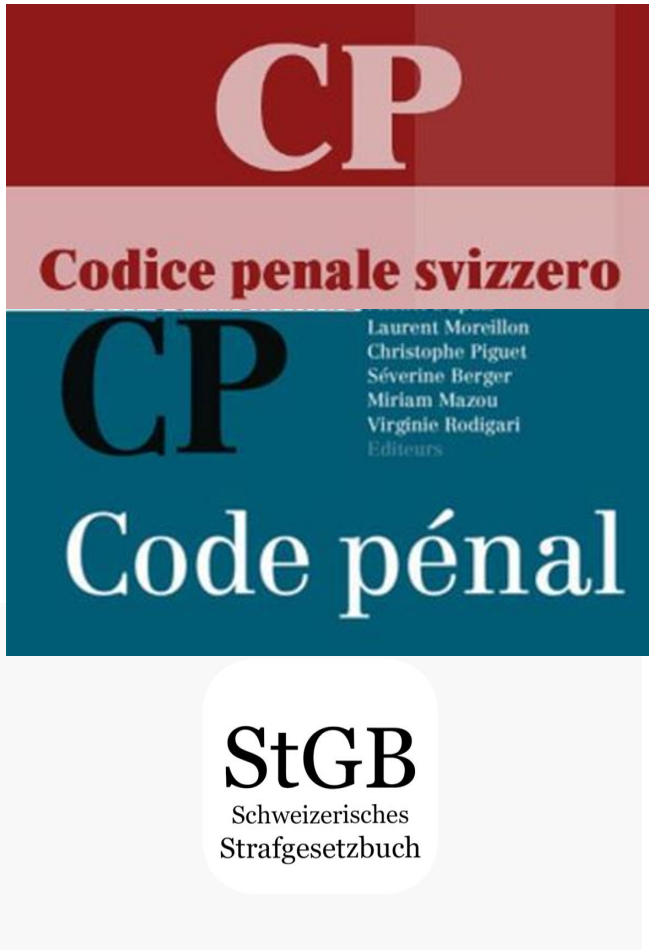

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Beweggrund

Täter

- Suizid-Helferin von Exit
- NAP-verschreibende Ärztin
- Nicht: Exit als Verein (Art. 102 StGB)
- Waffenhändler…
- Angehöriger…

SRF-DOK

Strafbarkeit

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Sterbehilfe i.w.S.

Selbstbestimmtes Sterben

	Hilfe beim Sterben (Sterbehilfe i.e.S.)	Hilfe zum Sterben
	Aktive Sterbehilfe (114)	Aktive Tötung Nichtsterbend. (114)
	Passive Sterbehilfe (11+114)	Passive Tötung Nichtsterb. (11+114)
	Suizidbeihilfe an Sterbende (115)	Suizidbeihilfe an Nichtsterb. (115)
exit	Organisierte Suizidbeihilfe an Sterb.	Org. Suizidbeih. Nichtsterb. (115) exit

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–«Tatopfer»

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Beweggrund

«Tatopfer»

- Sterbende
- Chronisch Kranke
- Gesunde 6B_393/2023 (Thommen)
- Gefangene (Bommer)
- Urteilsfähige 6B_48/2009

Thommen, Assistance au suicide, crimen/276

Bommer, Suizidhilfe für Unfreie, FS-Tag, 59 ff.

«Tatopfer»

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Objektiv und subjektiv tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit
   Objektiver Tatbestand:
   Tathandlung
   Taterfolg
   Subjektiver Tatbestand:
   Vorsatz Tathandlung
   Vorsatz Taterfolg
   Beweggrund
2. Rechtswidrigkeit/Schuld

Limitierte Akzessorietät

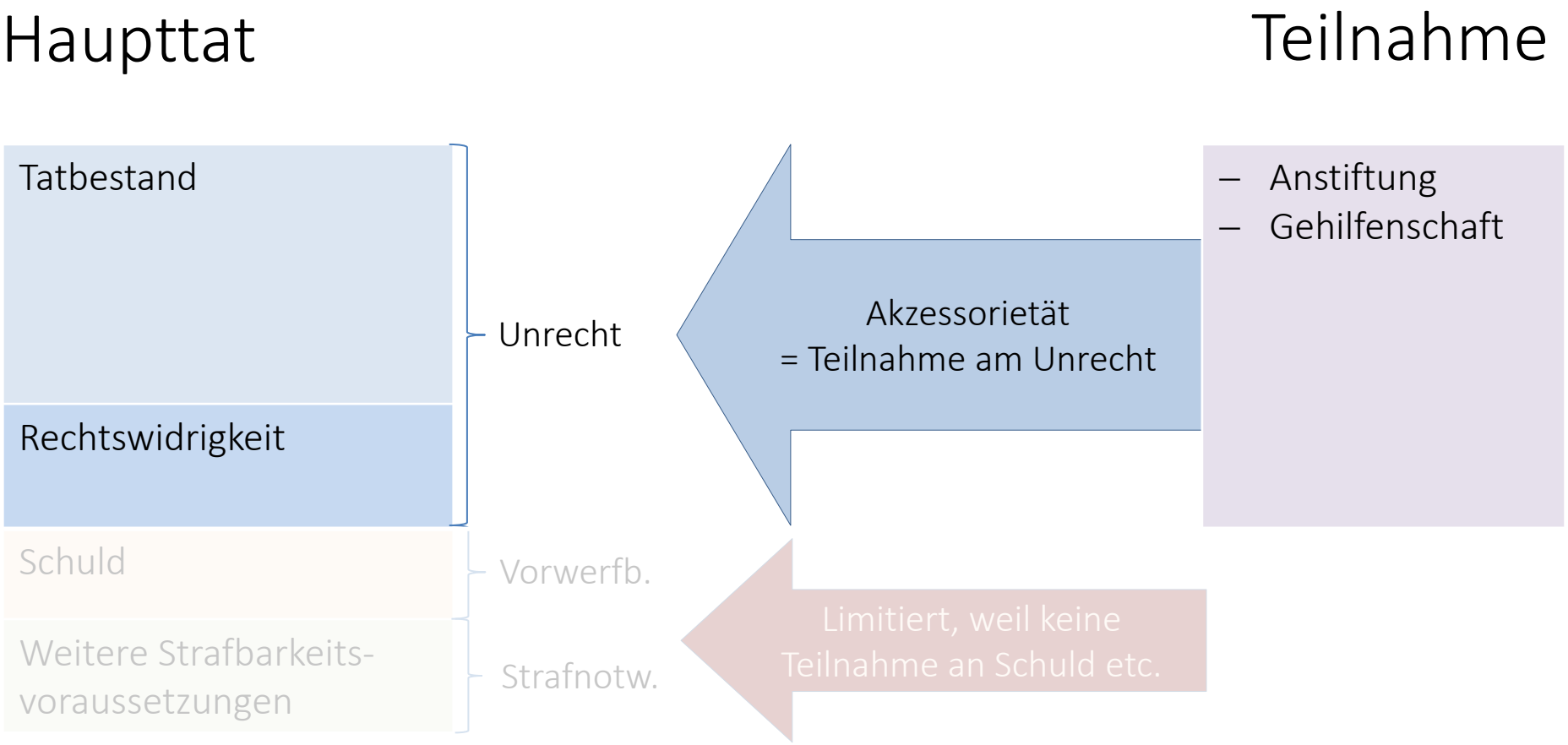

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Selbstmord ≠ Haupttat

Teilnahme

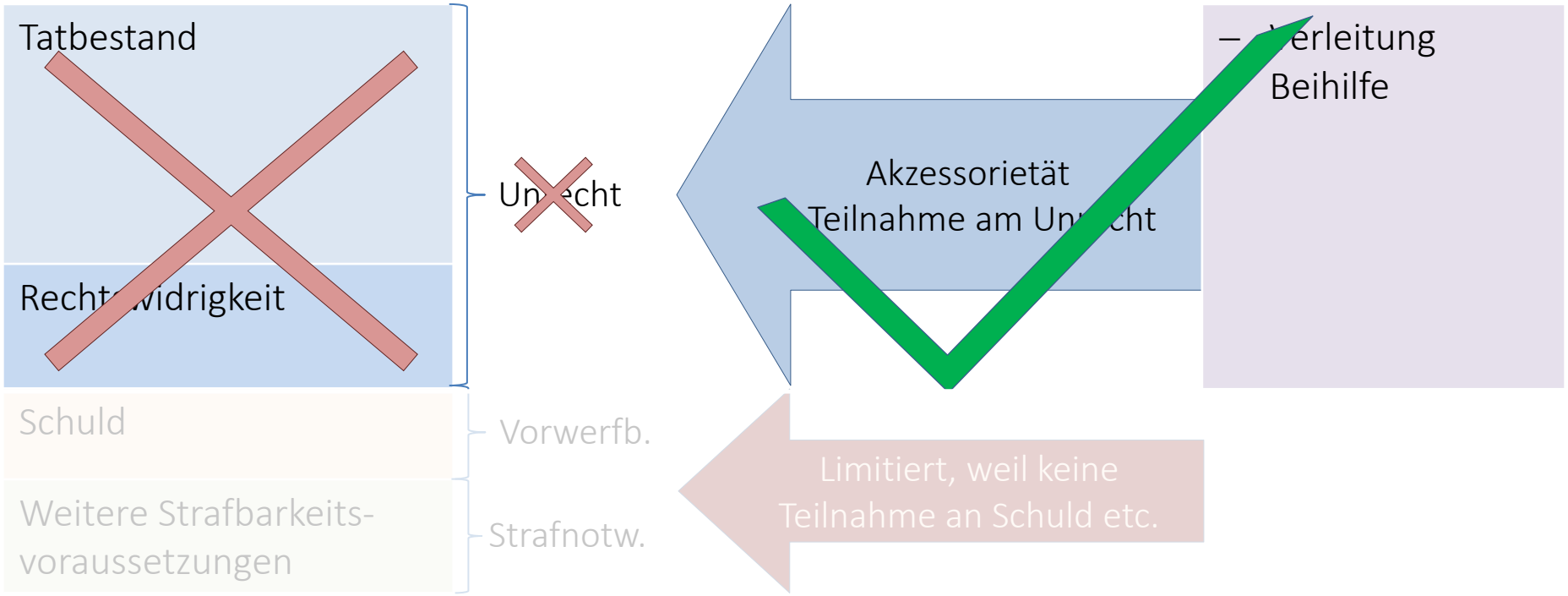

Suizidbeihilfe im Vollzug

Am 28. Februar 2023 hat F. G. mit Unterstützung der Sterbehilfeorganisation Exit sein Leben beendet. Er war in der Justizvollzugsanstalt Bostadel/ZG untergebracht und ist der erste Verwahrte der Schweiz, der begleitet Suizid beging.

konkordate.ch
Woz 10/2023

Suizidbeihilfe im Vollzug

«Der Verurteilte hatte in den Jahren 1991 und 1992 ein Baby und ein Kleinkind, die ihm von Bekannten zum Hüten anvertraut wurden, aufs Schwerste sexuell ausgebeutet und die Taten gefilmt. 1992 beging er zudem sexuelle Handlungen mit einem zwölfjährigen Knaben.»

«Baby-Quäler Osterwalder bleibt verwahrt» – Tagesanzeiger 22. Dezember 2017; bereits: 6A.36/2004

Suizidbeihilfe im Vollzug

Osterwalder ist in der JVA Pöschwies mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation gestorben. Er war zu diesem Zeitpunkt in Verwahrung. – Blick – 5. Mai 2025

Suizidbeihilfe im Vollzug

- Keine Pflicht am Leben zu bleiben
- Freie Entscheide auch in Unfreiheit
- Staatlicher Lebensschutz wider Willen

konkordate.ch
Woz 10/2023

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Beweggrund

Tathandlung

- US-amerikanischer Krankenpfleger William Francis Melchert-Dinkel (46) ist (sexuell) fasziniert von Selbstmord und dem Tod.
- Er gibt sich in Suizid-Foren als junge Frau aus und ermutigt mindestens 20 Menschen dazu, Suizid zu begehen.
- Er geht mit etwa 10 Personen Suizidpakte ein, ohne sich jemals selbst das Leben nehmen zu wollen.

Jim Mone/AP

Francis Melchert-Dinkel Case

Tathandlung

- Im Forum lernt er den depressiven IT-Techniker Mark Drybrough (32) aus England kennen.
- Sie schreiben sich zwei Monate lang, Melchert-Dinkel rät ihm, sich zu erhängen und er gibt ihm detaillierte Anweisungen.
- Im Juli 2005 erhängt sich Drybrough.

Tathandlung

«Erforderlich ist … eine psychische, geistige **Beeinflussung**, eine unmittelbare Einfluss-nahme auf die Willensbildung des andern. Als Anstiftungsmittel kommt dabei jedes motivierende Tun in Frage, alles, was im andern den Handlungsentschluss hervorrufen kann. Auch eine blosse Bitte, Anregung, konkludente Aufforderung sind taugliche Anstiftungsmittel.»

BGE 127 IV 122

Tathandlung

- Auf Überzeugung gerichtete, persuasive Beeinflussung.
- Mit appellativem Charakter
- Blosse Ratschläge unzureichend
- Intensive Einflussnahme
- Verbindlichkeit

Nydegger, Zurechnungsfragen der Anstiftung, Zürich 2012.

Tathandlung

- Auffordern zur «Tat»
- Überreden
- Drohen
- Versprechen von Vorteilen
- Fragen (str.)

Nydegger, Zurechnungsfragen der Anstiftung, Zürich 2012.

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Beweggrund

Tathandlung

«Der Gehilfe **fördert** eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert.»

BGE 129 IV 124

Tathandlung

- Verschreiben von NAP
- Organisieren/Bereitstellen von NAP
- Vermieten Sterbewohnung
- Begleiten Suizidenten
- Etc.

SRF-DOK

Tathandlung

- Aushändigen einer Waffe
- Fahren zur Klippe
- Maler-Atemschutzmaske mit Natronkalk im Filter (6B_48/2009)
- Lachgas (N2O) aus Rahmbläserflaschen mit Gaspatronen (6B_48/2009)

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatopfer
–Tathandlung
–Taterfolg
–Kausalität/Zurechnung
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/FMH
–Willen/IKN
–Beweggrund

Taterfolg

- Tatherrschaftlicher, eigenverantwortlicher Suizid durch Urteilsfähigen.
- Trinken NAP-Lösung

Taterfolg

- «Elle est dégueulasse, cette bière»
- Irrtum: Apotheker weiss nicht,
  um Zyankali im Bier

pixabay.com

BGE 118 IV 122

Taterfolg

- Dr. med. X. (geb. 1935), Psychiater setzt sich für die Suizidbeihilfe auch an psychisch Kranken ein.
- A. (1955), ehemals uniformierter Postbeamter tätig, seit 1986 infolge psychischer Erkrankung arbeitsunfähig, 100%ige IV-Rente.

andersign

6B_48/2009

Taterfolg

- April 2001 A. in Praxis von X. in Zürich, zweistündiges Gespräch, vier weitere Telefongespräche à 30 Minuten.
- Suizid unter Verwendung von Lachgas (N2O) durchgeführt, welches X. sich beschaffte, indem er in einem Supermarkt zwei Rahmbläserflaschen samt diversen Gaspatronen erwarb.

andersign

6B_48/2009

Taterfolg

- Appellationsgericht/BS stützt Feststellung, dass A. in Bezug auf Todeswunsch nicht urteilsfähig war, auf das gerichtliche Gutachten von Prof. Dr. med. E.

andersign

6B_48/2009

Taterfolg

«Eine depressive Episode sei als schwer zu kennzeichnen, wenn neben depressiver Stimmung… Verzweiflung, Hemmung,… Gefühle von Nutzlosigkeit und Schuld vorherrschten und eine ausgeprägte Suizidalität vorliege… lassen die schriftlichen Äusserungen von A. erkennen, dass dessen Realitätswahrnehmung und -beurteilung durch die geschilderten depressiven Symptome schwer beeinträchtigt gewesen sei. Der Entschluss von A., aus dem Leben zu scheiden, sei insofern nicht wohl überlegt, als die Beurteilung der Situation aus der Sicht eines schwer depressiven Menschen erfolgt sei.»

andersign

6B_48/2009

Taterfolg

- Appellationsgericht/BS sprach Dr. med. X. am 1. Oktober 2008 der vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von A. schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 86 Tagen.

andersign

6B_48/2009

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Beweggrund

Kausalität

«Durch die **Anstiftung** wird in einem andern der Entschluss zu einer bestimmten Tat hervorgerufen. Der Tatentschluss muss auf das motivierende Verhalten des Anstifters zurückzuführen sein; es bedarf insofern eines **Kausalzusammenhangs**.»

BGE 127 IV 122

Kausalität

«…als **Hilfeleistung** [gilt] jeder **kausale** Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte... Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre.»

BGE 129 IV 124

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Beweggrund

(Doppel)Vorsatz

- Wissentliche Einwirkung
- Wollen/IKN des Suizidentschlusses und des Todes

(Doppel)Vorsatz

- Wissentliche/FMH Hilfe
- Wollen/IKN Förderung Suizidhandlung und des Todeserfolg

BGE 129 IV 124

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Beweggrund

Beweggrund

- Habgier (Erben)
- Habgier (Wegfall Unterhaltspflicht)
- Rachsucht
- Hass
- Sexuelle Befriedigung

Beweggrund

- Nicht: Gleichgültigkeit
- Nicht: Mitleid
- Nicht: Empathie
- Nicht: Ermöglichen Selbstbestimmung

BGE 129 IV 124

Beweggrund

Kann man einen Angehörigen zu Exit begleiten, um ihm im Sterben beizustehen?

BGE 129 IV 124

Art. 540 ZGB – Erbunwürdigkeit

[1] Unwürdig, Erbe zu sein oder aus einer Verfügung von Todes wegen irgendetwas zu erwerben, ist… wer vorsätzlich und rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat.

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-
gründen jemanden zum Selbstmorde
verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet,
wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde,
mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatopfer
–Tathandlung
–Taterfolg
–Kausalität/Zurechnung
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/FMH
–Willen/IKN
–Beweggrund

Strafe

«Die Selbsttötung ist im modernen Strafrecht kein Vergehen.»

№ 32 1

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang. Bern, den 7. August 1918. Band IV.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr".
Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die *Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

918 **Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch.

(Vom 23. Juli 1918.)

Botschaft StGB 1918.

Strafe

Art. 115 – Suizidbeihilfe

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf** Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **drei** Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Tatherrschaftliche und eigenverantwort-liche Herbeiführung des Todes durch Suizidenten.
- Wecken des Todeswunsches (Verleiten)
- Fördern des Suizids (Beihilfe)
- Selbstsüchtige Beweggründe

SRF-DOK

Systematik

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

Diskussion

Sarco

«Sarco»

- «Sarco» bietet einen anderen Ansatz für einen friedlichen Tod, ohne die Notwendigkeit rezeptpflichtiger Substanzen.
- Die Kapsel ist auf einem Gerät montiert, das den Innenraum mit Stickstoff flutet und den Sauerstoffgehalt von 21 sehr schnell auf ein Prozent reduziert.

swissinfo

«Sarco»

- Die Person fühlt sich ein wenig desorientiert und kann sich auch leicht euphorisch fühlen, bevor sie das Bewusstsein verliert.
- Der ganze Vorgang dauert etwa 30 Sekunden. Der Tod tritt ein… durch einen Mangel an Sauerstoff bzw. Kohlendioxid. Es gibt keine Panik, kein Erstickungsgefühl.

swissinfo

«Sarco»

- Die von der Organisation «The last Resort» entwickelte Suizidkapsel, verhalf im September 2024 erstmals einer 64-jährigen Amerikanerin zu sterben.
- Sie reiste dafür nach Merishausen im Kanton Schaffhausen

www.srf.ch

Todeskapsel «Sarco»

- 23. September 2024, 16.40h, 64-jährige Amerikanerin steigt in die Sarco-Kapsel. Der Deckel wurde geschlossen, sie drückte selbst den Auslöser, der den Innenraum mit Stickstoff flutete.
- Sie verlor rasch das Bewusstsein und starb an Hypoxie (Sauerstoffmangel).

www.srf.ch

«Sarco»

- Florian Willet, der Präsident von ‘The last resort’, war vor Ort und hat das Funktionieren der Kapsel überwacht und dokumentiert.
- Er wurde in der Folge verhaftet. Nach rund 10 Wochen wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen. Im Mai 2025 nahm er sich das Leben.

www.srf.ch

«Sarco»

- Vorwürfe: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)
- Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) durch Strangulierung, Druckstellen am Hals. fallengelassen.
- Verstoss gegen Produktsicherheits-gesetz / Chemikaliengesetz

www.srf.ch

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Beweggrund

Neuer Anlauf: Motion zur Sterbehilfe-Regulierung

- Der Ständerat hat am 11.09.25 eine Motion zur Regulierung der Sterbehilfe erneut abgelehnt.
- Der erste Einsatz der Sarco-Suizidkapsel war Anlass für die entsprechende Motion.

watson.ch

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

Diskussion

Busfahrer

Busfahrer

Hätte sich der Busfahrer strafbar gemacht, wenn er die Frau nicht gerettet hätte?

zoomin.tv

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Beweggrund

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

Diskussion

Buchautor

Anleitung

Stellt das Verfassen eines Buches über sichere und friedliche Suizidmethoden eine Verleitung oder Beihilfe zu Suizid dar?

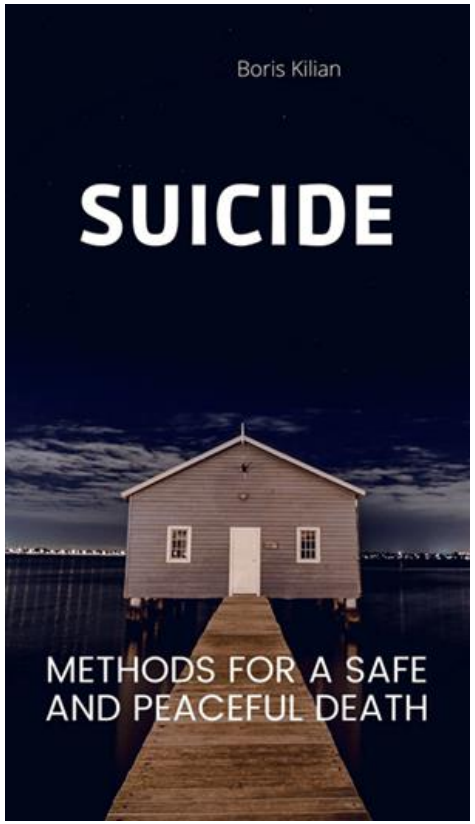

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweg-gründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Beweggrund

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

Diskussion

Sextorsion

Sextorsion

– Eine Finnin (14) tötete sich, nachdem ein Schweizer (30) sie mit Nacktbildern erpresst hatte.

blick.ch
20min.ch

Sextorsion

- X. schickte ihr unaufgefordert Nacktfotos von sich. Im Gegenzug verlangte er Fotos von ihr.
- Auf wiederholtes Drängen schickte sie ihm Aufnahmen.
- Anschliessend veröffentlichte er diese auf Pornoseite.

Sextorsion

- Sie forderte ihn auf, die Bilder zu löschen – ansonsten würde sie sich etwas antun.
- Er drohte weiter, die Fotos ihren Eltern zugänglich zu machen, wenn sie ihm nicht weiterhin neue Bilder schickte.

Art. 115 – Verleitung zum Selbstmord

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Beweggrund

blick.ch

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

- Tatbestandsmässiger Erfolg
- Tun/Unterlassen
- Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

- Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz
- Vorhersehbarkeit (Adäquanz)
- Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

- Erlaubtes Risiko
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

blick.ch

Zusammenfassung

Systematik

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134) – Luca Schoop
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre – Luca Schoop
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen